



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Amtssigniert. SID2026091269807
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Stück 39 / 207. Jahrgang / 2026
Kundgemacht am 30. September 2026

Amtlicher Teil

Nr. 170 Stellenausschreibung: Planstelle einer Landesverwaltungsrichterin/eines Landesverwaltungsrichters für das Landesverwaltungsgericht Tirol

Nr. 171 Kundmachung der Landesregierung über die Genehmigung eines Vertrages gemäß § 5 Abs. 9 des Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetzes 2025 (TKKMG 2025), LGBl. Nr. 22/2025, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2025

Nr. 172 Kundmachung über die öffentliche Auflegung des Entwurfes der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Mils

Nr. 173 Kundmachung der Wahlleiterin vom 24. September 2026 über die Mitglieder der Wahlkommission Landwirtschaftskammer

Nr. 174 Kundmachung der Wahlleiterin vom 24. September 2026 über die Mitglieder der Wahlkommission Landarbeiterkammer

Newsletter abonnieren

„Bote für Tirol“
direkt per E-Mail erhalten.

Jetzt kostenlos anmelden.



<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/newsletter/bote-fuer-tirol/>

Nr. 170 • Landesverwaltungsgericht Tirol • LVwG-140/1-2026

STELLENAUSSCHREIBUNG für das Landesverwaltungsgericht Tirol

Beim Landesverwaltungsgericht Tirol gelangen eine, allenfalls mehrere **Planstellen einer Landesverwaltungsrichterin/eines Landesverwaltungsrichters** (voll- oder teilzeitbeschäftigt mit mindestens 20 Wochenstunden) zur Besetzung.

Die verfassungs- und einfachgesetzlichen Grundlagen zur Zuständigkeit und Organisation des Landesverwaltungsgerichtes Tirol sind insbesondere im 8. Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) und im Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz (TLVwGG) verankert. Die jeweiligen konkreten Zuständigkeitsbereiche der LandesverwaltungsrichterInnen werden in der vom Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss des Landesverwaltungsgerichtes Tirol zu erlassenden Geschäftsverteilung festgelegt.

Die LandesverwaltungsrichterInnen werden von der Landesregierung ernannt.

Gemäß § 2 Abs 3 TLVwGG dürfen nur Personen ernannt werden, die

- a) österreichische Staatsbürger sind,
- b) entscheidungsfähig sind und für die keine aufrechte Vertretung nach § 1034 ABGB vorliegt,
- c) das Studium der Rechtswissenschaften oder die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an einer österreichischen Universität abgeschlossen haben,
- d) wenigstens fünf Jahre einen Beruf ausgeübt haben, für den der Abschluss eines Studiums nach lit c vorgeschrieben ist, und

e) weiters

- 1. eine Prüfung erfolgreich abgelegt haben, die für die Ausübung eines Berufes nach lit d staatlich anerkannt ist, oder
- 2. eine Lehrbefugnis auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften an einer österreichischen Universität besitzen oder als Assistenzprofessor auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften an einer österreichischen Universität tätig sind.

Weiters sind die Unvereinbarkeitsregeln des § 4 Abs 1 und 3 TLVwGG zu beachten. Schließlich wird angemerkt, dass gemäß § 2 Abs 2 TLVwGG vor der Ernennung durch die Landesregierung ein Dreivorschlag der Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes einzuholen ist.

Bitte geben Sie in Ihrer Bewerbung Folgendes an:

- Angaben und Belege zu den oben angeführten Voraussetzungen
- Angaben zu Ihrem bisherigen beruflichen Werdegang
- Angaben darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Sie in den Zuständigkeitsbereichen des Landesverwaltungsgerichtes über fundierte juristische Kenntnisse bzw allenfalls Erfahrungen in der Bearbeitung von Rechtsmitteln im Verwaltungsrecht verfügen

Im Sinne des § 7 des Tiroler Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsgesetz werden insbesondere Frauen eingeladen, sich zu bewerben.

Das Mindestentgelt bei einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden beträgt vorbehaltlich der Anrechnung von Vordienstzeiten im Besoldungssystem Neu € 6.574,59 brutto/Monat (= 103 % der Entlohnungsklasse 19)

Die Bewerbungen samt den geforderten Unterlagen und Angaben sind bis **spätestens Montag, den 2. November 2026 (einlangend)** an das Landesverwaltungsgericht Tirol, Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck, zu richten. Die E-Mail-Adresse lautet: bewerbungen@lvwg-tirol.gv.at

Für allfällige Rückfragen können Sie sich an den Präsidenten, Herrn Dr. Klaus Wallnöfer (0512/9017-1700), wenden.

Verspätet einlangende bzw. nicht gehörig belegte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Allfällige Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung bzw. mit dem Auswahlverfahren werden nicht ersetzt.

Innsbruck, 30. September 2026

*Der Präsident des Landesverwaltungsgerichtes Tirol:
Dr. Klaus Wallnöfer*

Nr. 171 • Amt der Tiroler Landesregierung

KUNDMACHUNG
der Landesregierung über die Genehmigung
eines Vertrages gemäß § 5 Abs. 9 des Tiroler Krisen- und
Katastrophenmanagementgesetzes 2025 (TKKMG 2025),
LGBI. Nr. 22/2025, zuletzt geändert
durch das Gesetz LGBI. Nr. 35/2025

Gemäß § 5 Abs. 9 des Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetzes 2025 (TKKMG 2025), LGBI. Nr. 22/2025, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 35/2025, wird verlautbart:

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 17. August 2026, Zl. FRW-KS-81/39-2026, dem zwischen der Gemeinde Kappl und der Gemeinde See abgeschlossenen Vertrag, mit dem die Aufgaben der Lawinenkommission Kappl nach § 5 Abs. 3 lit. a des Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetzes 2025, LGBI. Nr. 22/2025, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 35/2025, im Bereich des Schigebietes der Bergbahnen See, gemäß der Anlage 9 des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogrammes 2024 (TSSP 2024), LGBI. Nr. 10/2005, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 49/2024, des Winterwanderweges Ascher Hütte (W.28 Winterwanderweg Ascher Hütte) sowie des Winterwanderweges Versing (W.27 Winterwanderweg Versing) soweit das Gemeindegebiet Kappl betroffen ist, der Lawinenkommission See übertragen werden, die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 31. August 2026, Zl. FRW-KS-81/39-2026, dem zwischen der Gemeinde Kappl und der Gemeinde See abgeschlossenen Vertrag, mit dem die Aufgaben der Lawinenkommission See nach § 5 Abs. 3 lit. a des Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetzes 2025, LGBI. Nr. 22/2025, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 35/2025, im Bereich des Winterwanderweges Mittelschule – Kappl Dorf (W.24 Winterwanderweg Mittelschule – Kappl Dorf) soweit davon das Gemeindegebiet See betroffen ist, der Lawinenkommission Kappl übertragen werden, die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Innsbruck, 22. September 2026

Für die Landesregierung: Mag. Reister

Nr. 172 • Gemeinde Mils

KUNDMACHUNG
über die öffentliche Auflegung
des Entwurfes der zweiten Fortschreibung
des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde Mils hat in seiner Sitzung vom 22. September 2026 gemäß § 63 Abs. 4 und 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43/2022, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBI. Nr. 34/2005, beschlossen, den Entwurf der 2. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Mils während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt Mils, Unterdorf 4, 6068 Mils, Zimmer 08, aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Gemäß § 31c Abs. 2 TROG 2022 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31c Abs. 1 TROG 2022 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der von der Planalp ZT GmbH ausgearbeitete Entwurf vom 13. Juli 2026 enthält die gemäß § 31 TROG 2022 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Darstellung der raumrelevanten Gegebenheiten; Darstellung der im Planungszeitraum möglichen räumlichen Entwicklung der Gemeinde Mils, insbesondere der für Baulandwidmungen in Betracht kommenden Bereiche sowie der von baulichen Nutzungen freizuhaltenen Bereiche des Gemeindegebietes.

Darstellung der bei einer gemäß Konzeptentwurf erfolgenden Siedlungsentwicklung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und von allfälligen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Umwelt; Prüfung von Alternativen.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Die sechswöchige Auflage erfolgt vom 30. September 2026 bis einschließlich 11. November 2026.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Mils, Unterdorf 4, 6068 Mils, zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <https://www.mils-tirol.at/> einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Mils, 24. September 2026

Die Bürgermeisterin: Mag. (FH) Daniela Kampfl

Nr. 173 • Amt der Tiroler Landesregierung • LW-LR-1/1/5-2026

KUNDMACHUNG**der Wahlleiterin vom 24. September 2026 über die Mitglieder der Wahlkommission Landwirtschaftskammer**

Gemäß § 71 Abs. 7 des Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetzes, LGBl. Nr. 72/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 64/2026, wird **kundgemacht**:

Der Wahlkommission Landwirtschaftskammer gehören die folgenden Mitglieder an:**Wahlleiterin**Mag.^a Arleen Welles**Stellvertreter**1. Mag.^a Katharina Stöbich, BA

2. Mag. Georg Markart, LL.B.

3. Mag.^a Melanie Egger**Tiroler Bauernbund****Beisitzer**

NR Ing. Josef Hechenberger

ÖR Helga Brunschmid

ÖR Elmar Monz

ÖR Ing. Thomas Schweigl

Alexander Woertz

LAbg. Michael Jäger

ÖR Dipl.-Ing. Regina Norz

Dr. Peter Raggl

Ersatzmitglieder

Mag. Peter Egger

LAbg. Ing. Andreas Kirchmair

Mag. Walter Perkhofer

Vbgm. Romed Giner

Andreas Gstrein

Georg Kapferer

Andreas Prosch

Georg Wurzenrainer

Unabhängiger Bauernverband Tirol –**Team Alfred Enthofer****Beisitzer**

Alfred Enthofer

Ersatzmitglied

Alois Klammer

Innsbruck, 24. September 2026

Die Wahlleiterin: Mag.^a Welles

Nr. 174 • Amt der Tiroler Landesregierung • LR-1a/1/3-2026

KUNDMACHUNG**der Wahlleiterin vom 24. September 2026 über die Mitglieder der Wahlkommission Landarbeiterkammer**

Gemäß § 71 Abs. 7 des Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetzes, LGBl. Nr. 72/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 64/2026, wird **kundgemacht**:

Der Wahlkommission Landarbeiterkammer gehören die folgenden Mitglieder an:

WahlleiterinMag.^a Katharina Stöbich, BA**Stellvertreter**1. Mag.^a Arleen Welles

2. Mag. Georg Markart, LL.B.

3. Mag.^a Melanie Egger**Tiroler Land- und Forstarbeiterbund****Beisitzer**

Mag. Johannes Schwaighofer

Mag. Elias Beltrami

Margit Unsinn

Ersatzmitglieder

Johanna Siller

Josef Stock

Thomas Moser

Innsbruck, 24. September 2026

Die Wahlleiterin: Mag.^a Stöbich, BA



Produziert nach den Richtlinien des Österreichischen Umweltzeichens
Amt der Tiroler Landesregierung, UW 1459

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6020 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 150,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanszleidirektion,
Innsbruck, Valiergasse 1b,

Tel. +43 512 508 1972 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Valiergasse 1b,

Tel. +43 512 508 1976 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck